

Art. 5 Schlußbestimmungen

- (1) ¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt am 1. August 1986 in Kraft.
- (2) Die vom Bayerischen Roten Kreuz seit seiner Anerkennung vorgenommenen Rechtshandlungen gelten als solche der Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Satzung des Bayerischen Roten Kreuzes vom 15. Januar 1977 in der derzeit geltenden Fassung gilt bis auf weiteres als Satzung im Sinn von Art. 3.
- (4) Die **Verordnung Nr. 26 über die Nachforschungen nach Vermißten** (BayRS 281-1-I) wird aufgehoben.